



Hessischer Leitfaden

SCHLACHTUNG IM HERKUNFTSBETRIEB – STAND 9. MAI 2024

Inhaltsverzeichnis

Hessischer Leitfaden SCHLACHTUNG IM HERKUNFTSBETRIEB – STAND 9. MAI 2024	1
Inhaltsverzeichnis	2
(Foto: Mutterkuhherde in ganzjähriger Freilandhaltung)	3
Einleitung	4
1. Allgemeine Rechtsgrundlagen	5
2. Genehmigungsverfahren	11
3. Besonderheiten beim Kugelschuss (Rind):	18
4. Besonderheiten bei Schlachtungen von Schweinen, Equiden, Schafen und Ziegen	28
Anhänge	30
I. Antragsformular für die Genehmigung (Kap. VIa Anh. III VO(EG) Nr. 853/2004)	30
II. Vereinbarung (zwischen Tierhalter und Schlachtbetrieb)	32
III. Antragsformular für die Eignungsprüfung „Mobile Schlachteinheit“	34
IV. Begleitpapier für das Schlachttier (Anh. IV, Kap. 3 der DVO (EU) 2020/2235)	36
V. Mustergenehmigung	37



01

RECHTSGRUNDLAGEN

Einleitung

Dieser Leitfaden gibt Hinweise zur Erteilung einer amtlichen Genehmigung für die Schlachtung von Rindern, domestizierten Equiden, Schweinen, Schafen und Ziegen in Verbindung mit mobilen Einheiten nach der EU-Regelung im Kapitel VIa des Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Mit dem Kapitel VIa des Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (in Kraft getreten am 9. September 2021, angepasst und ergänzt am 9. Mai 2024) wird die Schlachtung im Herkunftsbetrieb unter Nutzung einer mobilen Schlachteinheit europaweit geregelt. Es können bis zu 3 Hausrinder, 3 als Haustiere gehaltene Equiden, 6 Hausschweine, 9 Schafe oder 9 Ziegen pro Schlachtvorgang im Herkunftsbestand betäubt, entblutet, ggf. ausgenommen und dann auf direktem Weg in einen Schlachtbetrieb gefahren werden.

Dieser Leitfaden berücksichtigt dazu verschiedene Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft“ (AFFL), das „Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz“ (Stand 2023) und das TVT-Merkblatt Nr. 136 „*Kugelschuss auf der Weide als Betäubungs- und Tötungsverfahren zur Schlachtung von Rindern*“ (Stand April 2024, Download unter <https://tierschutz-tvt.de>).

Laut AFFL-Beschluss von 2021 beinhaltet das neue Kapitel VIa Buchstabe a keinen Prüfvorbehalt, da die Verbesserung des Tierwohls ein grundsätzliches Ziel der EU-Kommission ist, sondern ist diesbezüglichen Anträgen zu Grunde zu legen. Im Rahmen der Änderung am 9. Mai 2024 wurde dieser Buchstabe a jetzt zur Klarstellung gestrichen. Es entfällt also die Bedingung, dass die Tiere zur Vermeidung eines Risikos für den Transporteur und zur Vorbeugung von Verletzungen des Tieres während des Transports nicht zum Schlachthof transportiert werden können. Die EU begründet dies damit, dass es aufgrund bisheriger Erfahrungen angezeigt ist, diese Möglichkeit des Betäubens und Entblutens von Huftieren im Haltungsbetrieb unter spezifischen Bedingungen auch auf Schafe und Ziegen sowie andere Huftiere auszuweiten, unabhängig davon, unter welchen Haltungsbedingungen ihre Aufzucht erfolgt ist.

Eine Genehmigung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb ist (außer bei der Betäubungsmethode Kugelschuss) nicht von der Haltungsform abhängig, d.h. sie ist auch für Betriebe mit saisonaler Weidehaltung oder mit reiner Stallhaltung möglich.

Besonderheiten beim Genehmigungsverfahren mit Kugelschuss werden unter Nr. 3 erläutert (ab S. 18). In bestimmten Fällen kann der Kugelschuss auch auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung für Tiere genehmigt werden, die nicht ganzjährig im Freiland gehalten wurden.

Besonderheiten beim Genehmigungsverfahren für Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sind unter Nr. 4 erläutert (S. 28 und 29).

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen

A) Tierschutzrecht

- **Tierschutzgesetz: §§ 4 und 4a: Betäubungsgebot.**
- **Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) § 3 Abs. 1: Tiere sind so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten und zu töten, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht werden.**
- **Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Art. 3 Abs. 1: Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten werden die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont.**
- **Verordnung (EG) Nr.1099/2009: Art. 4 in Verbindung mit Anh. I Kap. I Tab. 1 (Mechanische Verfahren) und Tab. 2 (Elektrische Verfahren).**
- **Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Dokumentationspflichten und Eigenkontrollen des Unternehmers:**
 - **Art. 6: Standardarbeitsanweisungen, in denen die Schlachtung und damit zusammenhängende Tätigkeiten beschrieben werden. Die Schlachtung der Tiere erfolgt im Einklang mit den Standardarbeitsanweisungen.**
 - **Art. 5 und Art. 16: Betäubungskontrollen, die an einer repräsentativen Stichprobe von Tieren vorgenommen werden und über die übliche an jedem Tier durchzuführende Betäubungskontrolle hinausgeht. Das Verfahren für die Betäubungsüberwachung ist schriftlich festzulegen (Art. 16).**
 - **Art. 9: Instandhaltung der Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung durch eigens hierfür geschultes Personal sowie Aufzeichnung über die Instandhaltungen der Ruhigstellungs- und Betäubungsgeräte. Vorhandensein geeigneter Ersatzbetäubungsgeräte an Ort und Stelle.**
 - **Art. 17: Ggf. Aufzeichnungen des Tierschutzbeauftragten (nur in Schlachtbetrieben mit mehr als 1000 GVE/Jahr).**
 - **Art. 7 und 21: Sachkundenachweise.**
- **Bei der Instandhaltung der Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung sowie bei der Erstellung der Arbeitsanweisungen für die Ruhigstellung und Betäubung sind vom Unternehmer die Gebrauchsanweisungen der Gerätehersteller nach Art. 8 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zu berücksichtigen. Die entsprechenden Gebrauchsanweisungen sind daher vom Unternehmer vorzuhalten.**

- Gehört die „Mobile Einheit“ (ME) zu einem Schlachthof, der einen Tierschutzbeauftragten zu benennen hat, so ist der Tierschutzbeauftragte auch für die Tierschutzbelange zuständig, welche mit der ME in Zusammenhang stehen. Sollte der Betreiber der ME tierschutzrechtlich für die Schlachtung im Herkunftsbetrieb verantwortlich sein, so fallen auch die Tätigkeiten, die örtlich außerhalb des zur mobilen Einheit gehörigen stationären Schlachthofes durchgeführt werden, in den Aufgabenbereich des Tierschutzbeauftragten.
- Für die Betäubung mit Bolzenschuss gelten folgende Anforderungen:
 - Bei Schweinen ist er nur mit behördlicher Erlaubnis bei ganzjährig im Freien gehaltenen Tieren zulässig.
 - Für die Ruhigstellung und alle Ruhigstellungseinrichtungen gilt § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 TierSchIV, d.h. die Tiere sind in eine solche Stellung zu bringen, dass die Geräte genau und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden können. Bei Rindern und Einhufern muss die Kopfbewegung eingeschränkt werden.
 - Weiterhin muss die Entblutung (mittels Bruststich) sofort nach der Betäubung, und zwar innerhalb von 60 Sekunden bei Rindern, 20 Sekunden bei Equiden und 20 (liegend 10) Sekunden bei Schweinen, 15 Sekunden bei Schafen/Ziegen technisch möglich sein.
 - Darüber hinaus gelten für Geräte zur Ruhigstellung die Anforderungen nach Anhang II Nr. 3 der VO (EG) Nr. 1099/2009.
 - In jedem Fall sind die Vorgaben des Art. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009 und des § 3 TierSchIV einzuhalten.
- Elektrobetäubung:

Für die Betäubung und das Entbluten von Schafen und Ziegen (sofern sie nicht mit Bolzenschuss betäubt werden) und von Schweinen (falls sie nicht in ganzjähriger Freilandhaltung gehalten werden und daher mit Einwilligung der Behörde mit Bolzenschuss betäubt werden dürfen) gelten folgende Anforderungen:

- Es ist eine Elektrobetäubungsanlage zu verwenden, die bei jeder Betäubung die elektrischen Schlüsselparameter anzeigt und aufzeichnet (§14 TierSchIV bzw. Anhang II Nr. 4.1. Satz 1 der VO(EG) 1099/2009).
- Schweine, Schafe, Ziegen: Das Entbluten muss innerhalb von 10 Sekunden (liegend) oder 20 Sekunden (hängend) nach der Betäubung erfolgen.
- Schafe/Ziegen: Das Entbluten erfolgt i.d.R. liegend und sollte innerhalb von 8 Sekunden (statt den vorgeschriebenen 10 Sekunden) nach dem Betäuben erfolgen.

Der zuständigen Behörde wird empfohlen, bei der Prüfung des Genehmigungsantrages folgende tierschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen:

- Ablaufbeschreibung zur Klärung der Verantwortlichkeiten für die einzelnen Tätigkeiten.
- Standardarbeitsanweisungen (beinhaltet auch die Standardarbeitsanweisung zur Umsetzung von Art. 5 und Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 „Betäubungskontrollen“).
- Angaben zu den vorgesehenen Ruhigstellungs- und Betäubungsverfahren sowie der eingesetzten Geräte (Gebrauchsanweisungen der Hersteller).
- Angaben zu Tierart, Gewichtsklasse, Rasse und Haltungsform der zu schlachtenden Tiere - erforderlich, um Plausibilität der Angaben zu den Verfahren und Geräten zu prüfen (Ergibt sich z. B. aus den zur Verfügung stehenden Geräten zur Ruhigstellung und Betäubung eine Einschränkung, welche Tierkategorien geschlachtet werden können, wäre dies in der Genehmigung mit zu berücksichtigen).
- Personen, die anlässlich der Schlachtung tätig werden sollen (Ruhigstellen, Fixieren, Betäuben, Entbluten, Kontrolle der Betäubungseffektivität), müssen über einen Sachkundenachweis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 verfügen. Bei Schlachtungen im Haltungsbetrieb entfällt die Notwendigkeit für den Sachkundenachweis nach Art. 7 Abs. 2 Buchstabe a für die Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung, da keine von der üblichen Haltung getrennte Unterbringung der Tiere erfolgt (hier gilt die TierSchNutzV). Tierhalter benötigen keinen Sachkundenachweis für das Anfüttern von Tieren am Zaun oder einen Umtrieb auf ein Abschussareal.

B) Lebensmittelrecht

Verordnung (EG) Nr. 853/2004

- Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 besagt, dass nur „lebende Tiere“ in eine Schlachthanlage verbracht werden dürfen. Als Ausnahme sind seit dem Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1374 am 9. September 2021 auch Rinder, domestizierte Equiden und Schweine aus Schlachtungen im Herkunftsbetrieb nach Kap. VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassen. Seit Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1141 am 9. Mai 2024 auch Schafe und Ziegen. Sie dürfen tot angeliefert werden.
- Das neue Kapitel VIa im Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 besagt in der seit dem 9. Mai 2024 geltenden Fassung:

„KAPITEL VIa: SCHLACHTUNG VON HAUSRINDERN, AUSGENOMMEN BISONS, UND VON SCHAFEN, ZIEGEN UND SCHWEINEN SOWIE VON ALS HAUSTIERE GEHALTENEN EINHUFERN IM HERKUNFTSBETRIEB, AUSGENOMMEN NOTSCHLACHTUNGEN

Bis zu drei Hausrinder, ausgenommen Bisons, bis zu drei als Haustiere gehaltene Einhufer, bis zu sechs Hausschweine oder bis zu neun Schafe oder Ziegen dürfen im Herkunftsbetrieb beim selben Schlachtvorgang geschlachtet werden, sofern die zuständige Behörde dies gemäß den folgenden Anforderungen genehmigt hat:

- (a) ~~Die Tiere können zur Vermeidung eines Risikos für den Transporteur und zur Vorbeugung von Verletzungen des Tieres während des Transports nicht zum Schlachthof transportiert werden;~~ (Buchstabe a ist seit 9. Mai 2024 gestrichen)**
- (b) Es besteht eine Vereinbarung zwischen dem Schlachthof und dem Eigentümer des zur Schlachtung bestimmten Tieres; der Eigentümer muss die zuständige Behörde schriftlich von einer solchen Vereinbarung in Kenntnis setzen;**
- (c) der Schlachthof oder der Eigentümer der zur Schlachtung bestimmten Tiere muss den amtlichen Tierarzt mindestens drei Tage vor dem Datum und Zeitpunkt der beabsichtigten Schlachtung der Tiere unterrichten;**
- (d) der amtliche Tierarzt, der die Schlachtieruntersuchung des zur Schlachtung bestimmten Tieres durchführt, muss bei der Schlachtung anwesend sein;**
- (e) die mobile Einheit, die für das Entbluten und die Beförderung der geschlachteten Tiere zum Schlachthof eingesetzt wird, muss ihre hygienische Handhabung und Entblutung sowie die ordnungsgemäße Entsorgung ihres Blutes ermöglichen und Teil eines von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 2 zugelassenen Schlachthofs sein; die zuständige Behörde kann jedoch eine Entblutung außerhalb der mobilen Einheit zulassen, sofern das Blut nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist und die Schlachtung nicht in Sperrzonen im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 41 der Verordnung (EU) 2016/429 oder in Betrieben stattfindet, in denen tierseuchenrechtliche Beschränkungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakten gelten;**
- (f) die geschlachteten und entbluteten Tiere müssen unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne ungerechtfertigte Verzögerung auf direktem Weg zum Schlachthof befördert werden. Das Entfernen von Magen und Därmen, jedoch keine weitere Zurichtung, darf unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes an Ort und Stelle erfolgen; alle entfernten Eingeweide müssen das geschlachtete Tier bis zum Schlachthof begleiten und als zu jedem einzelnen dieser Tiere gehörend kenntlich gemacht sein;**
- (g) vergehen zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden, so müssen die geschlachteten Tiere gekühlt werden; soweit es die klimatischen Verhältnisse erlauben, ist eine aktive Kühlung nicht erforderlich;**

- (h) der Eigentümer des Tieres muss den Schlachthof im Voraus darüber unterrichten, wann die geschlachteten Tiere, die nach der Ankunft im Schlachthof ohne ungerechtfertigte Verzögerung zu handhaben sind, eintreffen sollen;
 - (i) zusätzlich zu den Informationen zur Lebensmittelkette, die gemäß Anhang II Abschnitt III vorzulegen sind, muss die amtliche Bescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 den geschlachteten Tieren auf dem Weg zum Schlachthof beiliegen oder in beliebigem Format im Voraus übermittelt werden.“
- In Anhang III Abschnitt I Kapitel II hat der einleitende Satz seit 9. Mai 2024 folgende Fassung:

„Lebensmittelunternehmer müssen sicherstellen, dass Schlachthöfe, in denen als Haustiere gehaltene Huftiere geschlachtet werden, gemäß den Anforderungen der nachstehenden Nummern 1 bis 9 gebaut, angelegt und ausgerüstet sind. Mobile Teilschlachtanlagen müssen zusammen mit ergänzenden stationären Schlachteinrichtungen betrieben werden, um einen vollständigen Schlachthof zu bilden, der die Anforderungen der nachstehenden Nummern 1 bis 9 erfüllt. Mobile Teilschlachtanlagen können zusammen mit mehreren ergänzenden Schlachteinrichtungen betrieben werden, sodass sie mehrere Schlachthöfe bilden.“

Das bedeutet, dass „Mobile Schlachteinheiten“ (ME) Teil verschiedener Genehmigungen von verschiedenen Schlachtbetrieben sein können.

Es bedeutet auch, dass ein Schlachtraum nur eine geringe Größe und keine feste Rinderfixiereinrichtung aufweisen muss, wenn er nur tote Tiere mit seiner ME annimmt.

- Der Lebensmittelunternehmer muss sicherstellen, dass die Tiere bei der Ankunft im Schlachtbetrieb sauber sind (Anhang III, Abschnitt I, Kapitel IV, Nr. 4 dieser Verordnung).
- Das Betäuben, Entbluten, Ausschachten und weitere Zurichten muss ohne ungerechtfertigte Verzögerung so vorgenommen werden, dass jede Kontamination des Fleisches vermieden wird (Anhang III, Abschnitt I, Kapitel IV, Nr. 7 dieser Verordnung).
- Trachea (Luftröhre) und Oesophagus (Speiseröhre) dürfen beim Entblutungsschnitt nicht durchtrennt werden (VO (EG) Nr. 853/2004, Anh. III, Abschn. I, Kap. IV, Nr. 7a).



02

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

2. Genehmigungsverfahren

Die AFFL hat in ihrer 37. Sitzung im Mai 2021 beschlossen, dass Anträge für die Genehmigung einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb sowohl von Schlachtbetrieben als auch von den Tierhaltern bei den zuständigen Veterinärämtern gestellt werden können. Auch Dienstleister können eine Genehmigung beantragen, um diese Tätigkeit als Service für Landwirte oder Schlachtbetriebe anzubieten. Adressaten der Genehmigung können also der Tierhalter (ggf. dessen Beauftragter) oder der Betreiber des beteiligten Schlachthofs (ggf. dessen Beauftragter) oder ein Dienstleister (Betreiber einer mobilen Einheit) sein.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung der Schlachtung im jeweiligen Haltungsbetrieb liegt bei der für den Haltungsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde.

Eine der Voraussetzungen für die Genehmigung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Tierhalter und Schlachthofbetreiber. In dieser sollten die Verantwortlichkeiten im konkret geplanten Schlachtablauf geklärt und verbindlich festgelegt sein. Darin legen sie gemeinsam mit dem Schlachthofbetreiber in Schriftform (z. B. in Form einer tabellarischen Auflistung – siehe Anhang II) durch Ankreuzen fest, wer für einzelne Tätigkeiten verantwortlich ist. Die fleischhygienerechtlich im Kapitel VIa geforderte „Nutzungsvereinbarung“ und die tierschutzrechtlich geforderte Erstellung eines „Nutzungskonzepts“ können in dieser kombinierten Form erstellt werden.

Der Antragsteller sendet diese „Nutzungsvereinbarung“ (Mustervereinbarung - siehe Anhang II) dann zusammen mit einem schriftlichen Antrag (Antragsformular - siehe Anhang I) an sein zuständiges Veterinäramt.

Folgende Fragen sind von ihm vorab zu klären:

- Welche Betäubungsmethode ist für die Tiere am besten geeignet, rechtlich zulässig und praktisch und personell umsetzbar?
- Wer stellt sicher, dass die ME in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand ist? Wer reinigt und desinfiziert nach der Benutzung?
- Wer stellt bei Bedarf Strom/sauberes Wasser zur Verfügung? Gibt es ein ausreichend langes geeignetes Verlängerungskabel (falls erforderlich)?
- Wer unterrichtet den amtlichen Tierarzt fristgerecht (mind. 3 Tage vorher) von der geplanten Schlachtung?
- Wer informiert den Schlachtbetrieb über die voraussichtliche Ankunft des Tieres?
- Wer treibt die Tiere sachgerecht zu?

- Wer stellt die Fixiereinrichtung für Rinder und stellt die Tiere sachkundig ruhig? Kann im Einzelfall bei zahmen Rindern wie z.B. Milchkühen eine Fixierung mit Strick und Kopfhalter an einem vergleichbaren Ort (z.B. Treibgang mit Panels und Wandfixierung) ausreichend sein? (Hinweis: keine Fixierung nötig bei Kugelschuss)
- Wer betäubt sachgerecht? (Sachkunde gemäß VO (EU) Nr. 1099/2009 auf jeden Fall nötig); zusätzlich bei Kugelschuss: Schießerlaubnis vorhanden (siehe Kap. 3, Seite 18)?
- Wer stellt die Betäubungsgeräte inkl. Ersatzgerät zur Verfügung? Und wer prüft die einwandfreie Funktionsfähigkeit? Ist die Wartung/Prüfung gem. Beschluss-Verordnung erfolgt (Prüfplakette) oder das Gerät nicht älter als 2 Jahre (Kaufbeleg)?
- Wer bewertet die Wirksamkeit der Betäubung und dokumentiert sie (Eigenkontrollen)?
- Wer entblutet das Tier (Sachkunde)?
- Werden alle tierschutzrechtlichen Vorgaben gemäß VO (EG) Nr. 1099/2009 und TierSchIV zur Schlachtung im Herkunftsbetrieb beachtet?
- Wie wird das entblutete Tier in die ME verbracht bzw. wie wird das betäubte Tier zur Entblutung in die ME verbracht? Auf Schragen mit Winde, mit Radlader oder mit Frontlader?
- Ist der Platz zur Entblutung geeignet bzw. sind Vorkehrungen getroffen, dass das Schlachtier beim Niederbrechen oder bei Verwendung einer Winde nicht verschmutzt wird?
- Lässt sich der Fixierstand nach dem Niederbrechen des betäubten Tieres leicht öffnen? Kann das Tier ohne Verhaken der Hörner herausfallen oder herausgezogen werden?
- Wie wird entblutet? Hängend oder liegend? Kann das nach einem Bolzenschuss oder einer Elektrobetäubung vorgeschriebene Zeitintervall zwischen Betäubung und Entblutung eingehalten werden?
- Womit und wie wird das Blut aufgefangen? Wo wird das Blut sachgerecht als TNP entsorgt?
- Ist der Transport zum Schlachtbetrieb immer unter 2 Stunden möglich (auch unter Berücksichtigung von Be-/Entladezeit und ggf. geringerer Fahrtgeschwindigkeit)?
- Bei Transportdauer > 2 h: Ist ein Ausnehmen des Tieres vor Ort, eine Kühlung, ein hängender Transport und die Mitnahme sämtlicher Nebenprodukte der Schlachtung (zuordenbar zum jeweiligen Tier) möglich? Falls keine Kühlung möglich ist: Kann jede Schlachtung so terminiert werden, dass nur bei unter +7°C Außentemperatur transportiert wird?

- Passt die Anzahl der zeitgleich geschlachteten Tiere hygienisch gelagert auf ausreichend großen Entbluterosten/-gittern in die ME?
- Ab welcher Zuladung wird das maximal zulässige Gesamtgewicht überschritten? Ist der PKW bzw. die Zugmaschine des Anhängers für dieses Gewicht geeignet?
- Wie wird das Tier im Schlachtbetrieb entladen? Ist der Zugang zum Schlachtraum ohne Hindernisse (z.B. zu enge Türdurchgänge, hohe Entladerampen) erreichbar?

Die Genehmigung kann bei neuen Antragstellern für einen bestimmten Zeitraum oder eine begrenzte Anzahl von Tieren befristet erteilt werden, um die Funktionsfähigkeit des Verfahrens zu prüfen. Sie kann bei Betrieben, die vor dem 9. September 2021 bereits unbeanstandet mobil mit einer Genehmigung nach §12 Abs. 2 TierLMHV Rinder auf der Weide geschlachtet haben, direkt unbefristet erteilt werden.

Mobile Einheit (ME) in allen Fällen Pflicht

Die AFFL vertritt die Auffassung, dass die nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für eine Schlachtung im Herkunftsbetrieb zu verwendende ME als Teil eines zugelassenen Schlachthofs zu betrachten ist. Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Erweiterung der Zulassung des betreffenden Schlachthofs ist die AFFL der Auffassung, dass das EU-Recht nicht eindeutig ist. Die Auslegung obliegt den Ländern. Die Amtstierärzte/Amtstierärztinnen und die Juristen/Juristinnen der an der AFFL-Projektgruppe „Mobile Schlachtung“ beteiligten Länder (d.h. auch Hessen) vertreten die Auffassung, dass die ME nicht mehr Teil eines nach EU-Recht zugelassenen Schlachthofs sein muss, aber durch die zuständige Behörde einer Eignungsprüfung unterzogen werden muss.

Die Anträge auf Eignungsprüfung werden in Hessen zentral vom Regierungspräsidium Kassel bearbeitet (Antragsformular - siehe Anhang III). Die zuständigen Amtstierärztinnen bzw. Amtstierärzte prüfen die ME auf Konformität mit dem Hygienerecht unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendung (abhängig vom jeweiligen Modell) und anhand der geplanten Verwendung. Das Regierungspräsidium Kassel stellt darüber eine Bescheinigung aus (Eignungsprüfungsbescheid Mobile Einheit), die dem Antragsformular (Anhang I) beigelegt oder später nachgereicht werden kann.

Die Verwendung derselben mobilen Einheit von mehreren Nutzern (Landwirten, Metzgern oder Erzeugergemeinschaften) ist auch über Kreisgrenzen und Landesgrenzen hinweg möglich. Es ist auch zulässig, in Hessen eine ME zu verwenden, die als Teil eines Schlachtbetriebs in einem Nachbarbundesland zugelassen ist. Auch für diese ME sollten in Hessen Anträge auf Eignungsprüfung gestellt werden, damit das Regierungspräsidium Kassel Prüfbescheide ausstellen kann. Ein hessischer Eignungsprüfungsbescheid erleichtert die Antragstellung und Genehmigung des Gesamtverfahrens in Hessen.

Je nach Genehmigung und Nutzungsvereinbarung kann eine ME für die Fixierung, Betäubung und Entblutung und den anschließenden Transport oder aber im einfachsten Fall nur für den Transport der Schlachtkörper zum Schlachthof eingesetzt werden. Eine zweckfremde Nutzung der ME z. B. zu Transportzwecken von Materialien oder lebenden Tieren ist nicht erlaubt.

Mobile Einheiten sind in unterschiedlicher Ausstattung und Größe kommerziell erhältlich. Die Verwendung umgebauter Hänger oder selbst gebauter Transportboxen ist möglich. Die Vorgaben des Straßenverkehrsrechts sind einzuhalten.

Die ME muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- auslaufsicher
- beim Transport fest verschließbar (an den Seitenwänden eingehakte, stabile desinfizierbare LKW-Plane oder festes Dach)
- eine ausreichend große desinfizierbare Wanne zum Auffangen von Restblut, das ggf. aus der Stichwunde, Maul, Nase und Ohren noch austreten kann, mit eingelegtem Rost/ Gitter, damit das Tier während des Transports nicht im Blut liegt
- die Größe des Transportfahrzeugs muss die hygienische Lagerung entsprechend der Anzahl und der Tierart ermöglichen
- ausschließlich zum Transport von Schlachttierkörpern bestimmt.

Eine ME muss nicht über eine Einrichtung zur Händereinigung verfügen.

Wenn eine ME bereits einen Eignungsprüfungsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel als Transportfahrzeug für Rinder erhalten hat, kann für sie eine Erweiterung auf andere Tierarten (z.B. Schafe/Ziegen) beantragt werden.

Ruhigstellung:

Da die ME i.d.R. ein reines Transportfahrzeug ist und nicht über eine Ruhigstellungseinrichtung für Rinder verfügt, muss bei Rindern i.d.R. die Ruhigstellungseinrichtung (Rinderfalle) vom jeweiligen Tierhalter gestellt werden (entfällt bei Kugelschuss). Die Kopfbewegung muss so eingeschränkt werden können, dass der Bolzenschuss sicher angesetzt werden kann (entfällt bei Kugelschuss). Die Eignung wird von dem Amtstierarzt / der Amtstierärztin der vor Ort zuständigen Veterinärbehörde vor der Genehmigung geprüft.

Bei sehr zahmen Rindern (z.B. alten Milchkühen, handzahmen Wagys) kann im Einzelfall eine Fixierung mit Kopfhalter und Strick genehmigt werden (z.B. an der Stallwand in einem aus Panels errichteten Treibgang).

Zu beachtende Besonderheiten bei der Genehmigung von Schlachtungen von Equiden, Schweinen, Schafen und Ziegen siehe Kapitel 4.



Foto 1 (© Dr. Veronika Ibrahim): Rind geht mit Landwirt in eine Fixiereinrichtung für Bolzenschussbetäubung

Die ME, eine Fixiereinrichtung (falls erforderlich) und Anpassungen für die Anlieferung im Schlachtbetrieb können finanziell gefördert werden. Weitere Informationen zu Förderkriterien sind beim Regierungspräsidium Gießen (Dezernat 51.1) oder als Download unter <https://tierschutz.hessen.de> erhältlich.

Entbluten

Das Entbluten der Schlachttiere darf unter folgenden Voraussetzungen auch außerhalb der ME stattfinden:

- **Das Blut ist nicht zum menschlichen Verzehr vorgesehen und**
- **weder Betrieb noch Stadt/Landkreis unterliegen einer tierseuchenrechtlichen Sperre.**

Das Tier kann hängend oder liegend entblutet werden. Die Entblutung hat so schnell wie möglich zu erfolgen, zudem darf nach einer Bolzenschussbetäubung beim Rind der Zeitraum zwischen Betäuben und Entbluten maximal 60 Sekunden betragen (Equiden nach Bolzenschuss: 20 Sekunden, Schafe/Ziegen nach Bolzenschuss 15 Sekunden).

Nach einer Elektrobetäubung darf bei Schwein, Schaf und Ziege das Zeitintervall bis zur Entblutung liegend 10 Sekunden, hängend 20 Sekunden betragen. Bei Schaf/Ziege wird jedoch aufgrund der kurzen Betäubungsdauer dringend empfohlen, nach max. 8 Sekunden zu entbluten.

Die Entblutung muss hygienisch einwandfrei erfolgen, weshalb die Zwei-Messer-Technik mit sauberen Messern anzuwenden ist (1. Hautschnitt, 2. Entblutestich). Trachea (Luftröhre) und Oesophagus (Speiseröhre) dürfen beim Entblutungsschnitt nicht durchtrennt werden.

Das Blut unterliegt dem Tierischen Nebenproduktrecht (VO (EG) Nr. 1069/2009 und VO (EU) Nr. 142/2011) und muss vollständig aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden.



Foto 2 (© Dr. Veronika Ibrahim): Liegendentblutung eines Rindes mit Bruststich über flacher Wanne

Amtlicher Tierarzt muss anwesend sein

Der amtliche Tierarzt, der auch die Schlachttieruntersuchung durchführt, ist mindestens drei Tage im Voraus durch den Schlachthof oder den Tierhalter über den genauen Zeitpunkt der Schlachtung zu informieren. Er muss während der gesamten Schlachtung im Herkunftsbetrieb anwesend sein. Der amtliche Tierarzt muss bei der Schlachttieruntersuchung sicherstellen, dass es sich nicht um ein erkranktes Tier mit gestörtem Allgemeinbefinden (Fieber, festliegend, akute Entzündung, etc.) handelt. In diesen Fällen muss ein Schlachtverbot erteilt und das Tier entweder notgetötet oder tiermedizinisch behandelt werden.

Schlachtkühen mit gering- bis mittelgradiger Lahmheit kann durch die Schlachtung im Herkunftsbetrieb ein langer Lebendtransport zum Schlachthof erspart werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sie fieberfrei sind und vom amtlichen Tierarzt ein absolut ungestörtes Allgemeinbefinden, d. h. die Schlachtfähigkeit bestätigt wird. Die Lahmheit sollte als relevanter Vorbefund in die Lebensmittelketteninformation (LKI) und in das Begleitpapier nach Anhang IV, Kap. 3 der DVO (EU) 2020/2235 (siehe Anhang IV, S. 36) eingetragen werden.

Transportdauer ohne Kühlung maximal 2 Stunden

Die betäubten und entbluteten Tiere sind unverzüglich auf direktem Weg zum Schlachthof zu befördern. Am Schlachthof findet anschließend die Fleischuntersuchung und weitere Verarbeitung der Schlachtkörper statt. Die Transportdauer vom Zeitpunkt der Schlachtung (Ende der Entblutung) des ersten Tieres bis zur Ankunft im Schlachthof ist ohne Kühlung auf zwei Stunden begrenzt. An heißen Sommertagen sollten mobile Schlachtungen aus tierschutz- und aus fleischhygienerechtlichen Gesichtspunkten möglichst nur in den kühlen Morgen- oder Abendstunden geplant werden. Da Verlade- und Entladezeiten zu berücksichtigen sind, sollten die Tiere möglichst zum nächstgelegenen Schlachtbetrieb und nur im Radius von einer Stunde Fahrtzeit transportiert werden.

Fleischuntersuchung

Die Fleischuntersuchung bedarf keiner gesonderten Anmeldung, sie erfolgt nach dem im Schlachthof üblichen Verfahren. Die Informationspflicht des Tierhalters gegenüber dem Schlachthof über die zu erwartende Ankunftszeit setzt den Schlachthofbetreiber in die Lage, ggf. rechtzeitig den amtlichen Tierarzt über eine zusätzlich zum üblichen Schlachtaufkommen erforderliche Fleischuntersuchung zu informieren.

Der Schlachthofbetreiber sollte die Ankunftszeit in seinem Betrieb im Rahmen der Eigenkontrollen dokumentieren (z.B. indem er die Uhrzeit auf dem Begleitpapier des amtlichen Tierarztes einträgt). Die Veterinärbehörde sollte die Transportdauer und das unverzügliche Ausweiden stichprobenhaft amtlich prüfen.

Der Tierkörper des im Herkunftsbetrieb geschlachteten Tieres muss von folgenden Papieren begleitet sein:

1) Wie bei normalen Schlachtungen:

- (a) Lebensmittelketteninformation (Standarderklärung) – siehe TierLMHV, Anl. 7
- (b) Bei Rindern und Equiden: Rinderpass bzw. Equidenpass

2) zusätzlich:

- Begleitpapier zur Schlachttieruntersuchung und zum Entblutezeitpunkt nach Anhang IV, Kap. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235.

Abgrenzung zur Notschlachtung

VO (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschn. I Kap. VI: Notschlachtung

Eine Notschlachtung setzt voraus, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Es muss in jedem Fall eine Schlachttieruntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt erfolgen. Die „Notschlachtung“ nach dem Lebensmittelrecht ist damit nicht mit der „Nottötung“ im Sinne des Tierschutzrechtes gleichzusetzen.

Bei der Regelung für Schlachtungen im Herkunftsbetrieb nach Kapitel VIa des Anhang III der VO(EG) Nr. 853/2004 handelt es sich ausdrücklich nicht um eine Regelung für Notschlachtungen. Dies zeigt die Tatsache, dass jede Schlachtung mindestens 3 Tage vorher angemeldet werden muss. Das zu einer Notschlachtung führende Ereignis darf aber i. d. R. zum Zeitpunkt der Schlachttieruntersuchung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

Notschlachtungen sind weiterhin ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung möglich. Dabei ist auch keine geprüfte ME für den Transport vorgeschrieben. Eine eignungsgeprüfte ME darf jedoch für einen derartigen Transport verwendet werden. Wichtig ist eine Schlachttieruntersuchung des lebenden Tieres durch einen amtlichen Tierarzt. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, sollte der Hoftierarzt – auch wenn er über eine Ernennung zum amtlichen Tierarzt verfügt – möglichst nicht gleichzeitig der zuständige amtliche Tierarzt bei einer Notschlachtung sein. Die Ergebnisse der Schlachttieruntersuchung und der Entblutezeitpunkt müssen bei Notschlachtungen in einem anderen Begleitpapier eingetragen werden (Anhang IV Kap. 5 der DVO (EU) 2020/2235, d.h. nicht in Anhang IV Kap. 3 der DVO (EU) 2020/2235) und dem entbluteten Tier zum Schlachtbetrieb mitgegeben werden.

3. Besonderheiten beim Kugelschuss (Rind):

Einleitung

Der Kugelschuss als Betäubungs- und Tötungsverfahren ist nur bei Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden und nur mit Einwilligung der Behörde zulässig (siehe 3. A - Tierschutzrecht). Bei dieser Form der Schlachtung kann das Rind ohne prämortale Belastungen geschlachtet werden, da es nicht separiert und fixiert werden muss. Da die Verbesserung des Tierwohls ein grundsätzliches Ziel der EU-Kommission ist, beinhaltet Kapitel VIa der VO(EG) Nr. 853/2004 auch für diese Form der mobilen Schlachtung keinen grundsätzlichen Prüfvorbehalt. Es besteht vor allen Dingen keine Anforderung, dass diese Betäubungsform nur für einzelne Rinder genehmigt werden soll oder Einzelfallprüfungen erfolgen sollen.

Eine Genehmigung kann zeitlich befristet oder unbefristet für alle Rinder aus ganzjähriger Weidehaltung erteilt werden. Teilherdengenehmigungen sind möglich in den Fällen, in denen z.B. nur die Schlachtochsen-/färsenherde in ganzjähriger Weidehaltung gehalten wird.



Foto 3 (© Dr. Veronika Ibrahim): Vorbereitung auf den Kugelschuss bei einer Rinderherde auf der Weide

Für folgende Fälle ist aus Tierschutzgründen der Kugelschuss dem Bolzenschuss vorzuziehen, um Stress und Leiden durch die Fixierung zu vermeiden und/oder Schmerzen und Leiden durch einen unzureichenden Bolzenschuss (z.B. aufgrund zu geringer Eindringtiefe) zu verhindern:

- Wasserbüffel
- Deckbullen
- Heckrinder (Auerochsen)
- Mastrinderherden der Fleischrassen (v.a. auf großen Weidearealen/Naturschutzflächen)
- Rinder mit langen Hörnern (z. B. schottische Hochlandrinder)

Wasserbüffel im Alter von über 30 Monaten können nicht sicher mit dem Bolzenschussapparat betäubt werden, da bei ihnen die Schädeldecke mehr als 12 cm dick ist (siehe TVT-Merkblatt Nr. 136, Download unter <https://tierschutz-tvt.de>). Hier sollte auch deshalb der Kugelschuss genehmigt werden, um zu vermeiden, dass Bolzenschussapparate durch Entfernen von Gummipuffern manipuliert werden, um die erforderliche Eindringtiefe zu erreichen.

Folgende Rechtsgrundlagen sind beim Kugelschuss zusätzlich relevant:

A) Tierschutzrecht

- Verordnung (EG) Nr.1099/2009: Art. 4 in Verbindung mit Anh. I Kap. I Tab. 1 Nr. 3 (Schuss mit der Feuerwaffe).
- Tierschutzschlachtverordnung: § 12 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2.1.2 Der Kugelschuss ist als Betäubungs- und Tötungsverfahren für das Rind aufgeführt mit der Einschränkung "nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde, zur Betäubung oder Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden".
- Tierschutzschlachtverordnung: § 12 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2.2 „Der Kugelschuss ist so auf den Kopf des Tieres abzugeben und das Projektil muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird“.
- Nach Tierschutzrecht sollte folgendes geprüft werden: Wurden / werden die Anforderungen des § 2 TierSchG für die ganzjährig im Freien gehaltenen Rinder erfüllt (z.B. Witterungsschutz, bei Bedarf Zufütterung, Abkalbekontrolle, Separation kranker Tiere, etc.). Aus Tierschutzgründen ist bei der extensiven Haltung von Rindern einem "Verwildern" der Tiere vorzubeugen, unter anderem durch regelmäßige Kontrollbesuche und Anfüttern mit Zusatzfutter. Extensiv gehaltene Rinder sollten zumindest soweit an den Menschen gewöhnt sein, dass notwendige Manipulationen, wie tierärztliche Untersuchungen (z.B. BHV1) und Behandlungen möglich sind.
- Hinweis: Auch wenn Rinder in Freilandhaltungen bei Bedarf fixiert werden können (z.B. für Blutproben), kann dies erhebliche Leiden für die Rinder bedeuten, von dem sie sich im Gegensatz zur Fixierung für die Schlachtung aber wieder erholen können. Deshalb kann trotzdem der Kugelschuss aus Tierschutzgründen und zur Erhaltung der Fleischqualität genehmigt werden.
- Im Rahmen einer behördlich angeordneten Tötung kann unabhängig von der Voraussetzung der ganzjährigen Freilandhaltung oder der Tierart ebenfalls der Kugelschuss mit einer Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 TierSchIV (Ausnahmeverfahren) zur Anwendung kommen (z.B. kranke oder altersschwache Wildpferde, entlaufene Weideschweine, entlaufene verwilderte Rinder).
- Ausnahmegenehmigungen für Rinder aus anderen Haltungsformen (z.B. Wasserbüffel im Alter von über 30 Monaten aus saisonaler Freilandhaltung) oder für andere Tierarten können auf der Basis von § 13 Absatz 1 Nr. 1 Tierschutz-Schlachtverordnung befristet und zum Zwecke der Erprobung genehmigt werden.

B) Ordnungsrecht / Waffenrecht

- Das Waffengesetz reglementiert zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den Gebrauch einer für die Durchführung der Betäubung und/oder Tötung notwendigen Schusswaffe. Somit bedarf der Erwerb und der Besitz einer Schusswaffe der Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 des Waffengesetzes.
- Soweit die tatsächliche Gewalt über die Waffe nur innerhalb eines befriedeten Besitztums ausgeübt wird, ist nach § 10 Abs. 4 Satz 1 des Waffengesetzes in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 ein Waffenschein nicht erforderlich. Ein Bedürfnis zur Anwendung einer Schusswaffe für den beantragten Zweck gemäß § 8 Waffengesetz, kann unter Umständen bereits in Hinblick auf die Gesichtspunkte des Tierschutzes zu bejahen sein. Gegebenenfalls können auch „besonders anzuerkennende persönliche und wirtschaftliche Interessen“ geltend gemacht werden.
- Demzufolge wird zum Einsatz der Schusswaffe innerhalb eines befriedeten Besitztums nach Darlegung eines berechtigten Bedürfnisses eine „Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe“ gem. § 10 Abs. 5 des Waffengesetzes durch die Ausstellung eines sog. Erlaubnisscheins erteilt. Diese Vorgabe gilt auch für Jagdscheininhaber, weil das Töten von landwirtschaftlichen Nutz-, Zucht- und auch Gehegetieren keine Jagdausübung darstellt.
- Der Abschuss von Rindern darf nur von Personen vorgenommen werden, die im Besitz einer Schießeraubnis gemäß § 10 Abs. 5 WaffG sind. Diese Schießeraubnis ist von der zuständigen Ordnungsbehörde einzuholen. (Hinweis: Das Jagdrecht gilt hier nicht, denn das Rind ist kein jagdbares Wild und das Schießen in befriedeten Gebieten fällt nicht unter das Jagdrecht. Hinzu kommt, dass eine Jagdausübungsberechtigung nicht einer Sachkundebescheinigung nach Art. 7 und Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bzw. §4 der TierSchIV entspricht).

Geeignete Waffen, Kaliber und Munitionstypen

Tab. 1 Beispiele für geeignete Kaliber und Munitionstypen

Kaliber	Munitionstyp	Schussentfernung
Mindestens .22 Magnum, .22 Hornet (mind. 400 Joule Auftreffenergie)	Voll-/Teilmantel	Bis 15 m
Jagdmunition ≥5,6mm (z.B. 8x57 IS, 7x64, 308 Winchester) (mind. 2000 Joule auf 100m)	Voll-/Teilmantel	Bis 30 m (in Ausnahmefällen bis 50 m)

Es sollten Langwaffen (vorteilhaft halbautomatische Waffen / Repetierwaffen) verwendet werden. Da die Möglichkeit für einen schnellen Nachschuss gegeben sein muss, sind Mehrlader (siehe Genehmigungsverfahren Kugelschuss) zu bevorzugen.

Anhang I, Kapitel 1, Tab.1 Nr. 3 der VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung:

Der Schuss mit einer Feuerwaffe muss zu einer schwerwiegenden und irreversiblen Schädigung des Gehirns durch ein oder mehrere Geschosse führen, die auf das Schädeldach aufschlagen und dieses durchdringen. Schlüsselparameter sind die Einschussstelle, Ladung und Kaliber der Patrone und der Projektiltyp. Der Lebensmittelunternehmer muss in einer Standardarbeitsanweisung nähere Angaben zu diesen Schlüsselparametern machen.

Genehmigungsverfahren Kugelschuss

A) Genehmigung durch die Ordnungsbehörde (Schießerlaubnis):

Die Ordnungsbehörde prüft hierzu insbesondere ob:

- der Schütze die nötige Befähigung und Berechtigung (Waffenschein, Waffensachkunde für Sportschützen oder Jagdschein) sowie eine entsprechende Haftpflichtversicherung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG hat,
- die Waffe und Munition nach dem Waffengesetz zulässig ist und ob der Antragsteller eine Waffenbesitzkarte hat,
- die örtlichen Gegebenheiten der voraussichtlichen Schießstätte auf Einhaltung der Sicherheit und Ordnung geeignet sind.

Kleine Waffenkunde

Langwaffen (umgangssprachlich Gewehre) sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet.

Mehrlader oder Repetierer (syn. Repetiergewehr) sind Langwaffen bei denen durch das Schließen des Verschlusses eine Patrone aus dem Magazin in das Patronenlager eingeführt wird. Dadurch können mit diesen Waffen relativ schnell mehrere Schüsse hintereinander abgegeben werden. Bei halbautomatischen Waffen kann im Bedarfsfall wesentlich schneller nachgeschossen werden.

Kaliber: Mit Geschosskaliber bezeichnet man den Geschossdurchmesser (-diameter). Allerdings bezeichnet das Kaliber häufig mehr als den Geschossdurchmesser: Hinzu kommen hier noch weitere Angaben, die auf den Entwickler, die Hülsenlänge, -art, die Energie oder auch auf die Anwendung hinweisen. Es gibt mehrere Systematiken der Kaliberbezeichnung (bzw. Patronenmunitionsbezeichnung).

Geschosstypen:

a. Teilmantelgeschosse bestehen in der Regel aus relativ weichem Blei, das von einem Mantel aus einem relativ harten Material umhüllt ist. Je nach Geschwindigkeit und Konstruktion des Geschosses wird die Geschossspitze beim Auftreffen und Durchdringen des Ziels deformiert (Aufpilzen) oder das Geschoss zerlegt sich teilweise oder vollständig in kleinere Fragmente. Zerlegungsgeschosse sind so konstruiert, dass sie entweder zerbrechen oder mehrere Subprojekte freisetzen, sobald sie in das Ziel eingedrungen sind.

b. Vollmantelgeschosse zerfallen innerhalb eines weichen Ziels nicht. Sie können sich verformen aber sie „vergrößern“ sich nicht so stark wie Teilmantelgeschosse.

Ladungen: Gemeint sind die Treibladungen der verwendeten Patronen. Es gibt häufig verschiedene Stärken, die sich entsprechend auf die Geschossenergie auswirken.

B) Genehmigung durch die Veterinärbehörde

Sachkunde

- Es dürfen nur Schützen eingesetzt werden, die über einen Sachkundenachweis nach Art. 7 und Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bzw. § 4 der TierSchIV und eine Schießerlaubnis nach §10 Waffengesetz verfügen. Ein Jagdschein allein ist nicht ausreichend.
- Die Liste der Anbieter von Sachkundeschulungen mit Prüfungen ist unter D.8 im Handbuch „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ verzeichnet:

<https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/>

- Sachkundekurse mit theoretischer und praktischer Prüfung berechtigen zur Erteilung des Sachkundenachweises. Teilweise werden Sachkundekurse auch ohne praktische Prüfung angeboten. Eine praktische Prüfung über die Treffsicherheit sollte allerdings in jedem Sachkundekurs durchgeführt werden. Als Mindestanforderung wird empfohlen, dass der Schütze in der Lage ist, mit der vorgesehenen Waffe und Munition ein Ziel von der Größe des Durchmessers einer Zwei-Euro-Münze (\varnothing ca. 26 mm) auf eine Entfernung von 30 Metern zu treffen. Bei 10 Schüssen sollten mindestens 9 Treffer erzielt werden. Falls in einem Sachkundekurs keine Schießprüfung absolviert wurde, sollte der Nachweis über die Treffsicherheit des Schützen auf einem Schießstand erbracht werden.
- Nach der Vorlage des theoretischen und praktischen Sachkundenachweises oder des theoretischen Sachkundenachweises und einer praktischen Prüfung der Treffsicherheit, ist vor der endgültigen Erteilung des Sachkundenachweises eine praktische Prüfung dieses Betäubungsverfahrens und aller damit verbundenen oder darüber hinaus gehenden Tätigkeiten im Rahmen der ersten genehmigten Schlachtung im Herkunftsbetrieb durch den Amtstierarzt / die

Amtstierärztin des dort zuständigen Veterinäramtes durchzuführen. Die Erlaubnis für diese praktische Prüfung im Rahmen der ersten Schlachtung im Herkunftsbetrieb kann mündlich erfolgen.

- Unerfahrenen Schützen wird empfohlen, vor dem ersten Schuss auf ein lebendes Tier an einer Weideschlachtung mit einem erfahrenen Schützen als Beobachter teilzunehmen und sich praktisch unterweisen zu lassen.
- Falls der Schütze auch für die Entblutung verantwortlich sein sollte und nicht gleichzeitig sachkundiger Schlachter ist, sollte er den Bruststich nachweislich unter Aufsicht eines sachkundigen Schlachters geübt haben.
- Besonders wichtig ist, dass die Waffe (inklusive der vorgesehenen Zieleinrichtung, Munition und ggf. Schalldämpfer) auf die entsprechende Schussdistanz eingeschossen wird. Jagdlich genutzte Waffen sind in der Regel auf Distanzen von 100 m eingeschossen, weshalb bei geringen Schussentfernungen durch die bogenförmige Kugelflugbahn eine erhebliche Gefahr von Fehlbetäubungen durch Tiefschüsse, bis zu 2 cm unter dem anvisierten Treffpunkt, besteht. Der Schütze muss diese Abweichungen berechnen können und mit seiner Waffe auf diese Schussdistanz vertraut sein. Zu jeder Kugelmunition gibt es eine Ballistiktafel, um die Waffe auf die geringere Entfernung einzuschießen.
- Zwischen einzelnen Produktionschargen der gleichen Patronenmunition können die Flugeigenschaften auf die gleiche Entfernung abweichen. Es ist daher empfehlenswert, bei Beginn einer neuen Munitionscharge 1-2 Probeschüsse auch mit der ansonsten auf die entsprechende Schussdistanz eingeschossenen Waffe zu machen.
- Der sachkundige Schütze sollte idealerweise über eine entsprechende Erfahrung beim Kugelschuss auf der Weide und beim Schuss auf diese Distanz verfügen. Bei einem selten eingesetzten oder noch unerfahrenen Schützen kann mit Zustimmung der Waffenbehörde ein Probeschuss auf eine Zielscheibe abgegeben werden. Um die Herde nicht zu beunruhigen, ist es empfehlenswert, den Probeschuss nicht am direkten Standort der Herde durchzuführen.

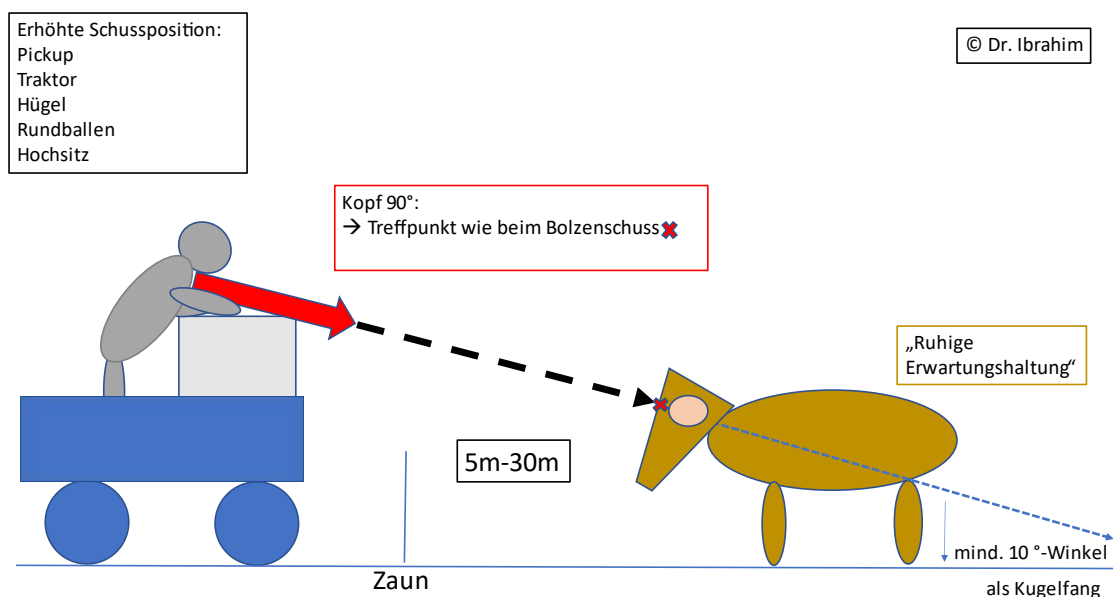
Ergänzende Empfehlungen zur Durchführung des Kugelschusses:

Inzwischen liegen über 13 Jahre amtstierärztliche Erfahrung bei der Überwachung von Weideschlachtungen mit Kugelschuss vor. Folgendes ist daher zu empfehlen (und kann bei Bedarf als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen bzw. im Begründungstext verwendet werden):

- Der Zielpunkt liegt 2 cm über dem Kreuzungspunkt zweier gedachter Linien zwischen der Mitte des Hornansatzes und der Mitte des gegenüberliegenden Auges.

Ausnahme: Bei Wasserbüffeln liegt der Idealpunkt 1-2 cm paramedian von diesem Punkt (siehe Foto im TVT-Merkblatt Nr. 136).

- Bei Wasserbüffeln sollten keine Kleinkaliber, sondern mindestens Kaliber mit einer Auftreffenergie von 800 Joule, bei älteren Bullen jagdliche Mittelkaliber mit mindestens 2000 Joule verwendet werden.
- Bei Entfernungen bis 5 m haben sich kleinere Kaliber (.22 Magnum, .22 Hornet) bewährt. Sie können bis maximal 15 m eingesetzt werden.
- Bei größeren Entfernungen (10 m bis 30 m) haben sich jagdliche Mittelkaliber (8x57 IS, 7x64, 308 Winchester, etc.) bewährt.
- Der Kopf des Rindes sollte in einem Einschusswinkel von 90° getroffen werden. Eine Abweichung vom Idealpunkt und vom 90°-Winkel kann im Einzelfall akzeptiert werden, wenn dadurch das Gehirn dennoch zentral von der Kugel getroffen wird (siehe Grafiken im TVT-Merkblatt Nr. 136).



- Die Waffe / Munition muss geeignet sein, das entsprechende Rind (Alter, Rasse, Geschlecht) durch einen einmaligen Schuss auf das Gehirn zu betäuben (töten).
- Die Waffe muss entweder auf die Schussdistanz eingeschossen sein oder der Schütze muss die Flugbahnabweichung der Kugel aus seiner Waffe kennen, wenn er auf kürzere Distanzen schießt.
- Der Kugelschuss darf nicht in geschlossenen Räumen (Scheune) oder in einem Weideunterstand angewendet werden (Abpraller/Querschlägerrisiko).
- Die Abschüsse dürfen nur bei Tageslicht erfolgen.
- Das Areal, in dem auf der Weide geschossen wird, sollte begrenzt sein, damit ein sicherer Nachschuss möglich ist. Prämortale Belastungen, z.B. durch Separieren einzelner Rinder und zu enge Einfriedungen des Abschussareals, sind jedoch zu vermeiden. Beim Einsatz von Begrenzungen sollte das Areal ausreichend groß sein, um die Sozialstruktur des Herdenverbands nicht zu

stören und eine ausreichende Fluchtdistanz für die Begleittiere zu ermöglichen. Durch zu enge Einfriedung kann Unruhe in der Herde entstehen, die Rinder können zum gegenseitigen Schutz zu eng zusammenstehen und dadurch kein sicheres Ziel bieten.

- Das zu schießende Rind sollte frei und mit ausreichendem Abstand zu den übrigen Rindern stehen, damit bei einem Fehlschuss/Ausschuss kein Nachbar-tier gefährdet wird.
- Wenn geschossen wird, dürfen sich nicht zu viele Tiere im Areal befinden bzw. das Areal muss ausreichend groß sein, damit sich die Tiere frei auseinander bewegen können und sich ein ggf. angeschossenes Tier nicht zwischen den Artgenossen verstecken kann.
- Der Zugriff auf das fragliche Rind muss im Falle eines Fehlschusses sehr schnell möglich sein. Bei einem Fehlschuss muss unverzüglich mit einem Repetierer oder einer zweiten Waffe oder bei einem bereits liegenden Rind mit einem geladenen Bolzenschussapparat nachgeschossen werden.
- Eine der Herdengröße angepasste, rechteckige Abschussweide (z.B. 50 m x 200 m bei 10 Rindern) ermöglicht durch Anfüttern an der Längsseite der Weide, dass die Rinder stressfrei im intakten Herdenverband in größerem Abstand zueinanderstehen und ein sicherer Schuss aus kurzer Distanz und ohne Gefährdung der Nachbartiere möglich ist. Sie erlaubt der restlichen Herde ein Ausweichen nach rechts und links, wenn die Weide zum Entbluten und Verladen betreten wird.
- Durch geeignete Maßnahmen (z.B. regelmäßiges Anfüttern am Weidezaun) sind die Rinder an die spätere Schusssituation im Abschussareal zu gewöhnen. Ideal ist der Moment, wenn die Tiere das Fressen beendet haben und abwartend mit angehobenem Kopf am Weidezaun stehen.
- Durch einen gelegentlichen Wechsel der Abschussstelle und eine Ablenkungsfütterung der Restherde nach dem Schuss kann eine Beunruhigung der Restherde vermieden werden. Trotzdem sollten nicht mehr als 3 Tiere hintereinander pro Tag aus einer Herde geschossen werden.
- Die Schussdistanz sollte maximal 30 m betragen. Empfehlenswert sind 5 m bis 15 m. Bei scheuen Rindern auf Naturschutzflächen (v.a. bei Heckrindern) kann eine Schussdistanz bis 50 m und ein Schuss aus erhöhter Position vom Geländefahrzeug in der freien Landschaft erforderlich sein. Dies kann genehmigt werden, wenn ein erfahrener treffsicherer Schütze verfügbar ist.
- Es muss ein Kugelfang vorhanden sein, der die Geschosse sicher auffängt und keine Gefahr für Querschläger birgt (etwa durch Steine, Tränken, Pfosten). Auch Metall- oder Hartholzeinzäunungen in Schussrichtung stellen durch Abpraller/Querschläger ein vermeidbares Gefahrenpotential für das Kontrollpersonal dar und sollten vermieden werden. Der gewachsene Boden (Wiese, Acker) bietet im freien Gelände einen sicheren Kugelfang. Hierbei muss der Auftreffwinkel des Geschosses aber 10 Grad oder mehr betragen, damit das

Geschoss sicher vom Boden aufgenommen wird (Empfehlung der DEVA – Dt. Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen).

- Bei Entfernungen von mehr als 5 m ist daher üblicherweise von einer erhöhten Position (Ansitz, Hochsitz, entsprechend geeignetes Fahrzeug) zu schießen.
- Die Abschussstelle sollte sich aus hygienischen Gründen möglichst auf intakter Grasnarbe befinden. Sie sollte daher v.a. im Herbst/Winter häufig gewechselt werden, um die Sauberkeit des Schlachttieres zu gewährleisten und zu verhindern, dass es an stark zertretenen Fressplätzen beim Niederbrechen nach dem Schuss mit Schlamm verschmutzt wird.
- Es muss ständig eine geeignete Hilfsperson anwesend sein, die bei der Schlachtung Hilfestellung leisten kann (z.B. Anreichen des zweiten Messers, Ablenkungsfütterung der restlichen Herde).
- Ein 60 Sekunden-Intervall zwischen Schuss und Entblutung ist nach einem Kugelschuss nicht vorgeschrieben, da das Rind durch die Kugel i. d. R. nicht betäubt, sondern direkt getötet wird. Es wird jedoch aus fleischhygienerechtlichen Gründen empfohlen, sich an dem in der Anlage 2 zu §12 Abs. 6 TierSchlV vorgegebenen Höchstintervall von 60 Sekunden zwischen Bolzenschuss und Beginn der Entblutung zu orientieren. Das Entbluten muss gemäß VO(EG) Nr. 853/2004 Anh. III Abschn. I Kap. IV. Nr.7 „ohne ungerechtfertigte Verzögerung“ vorgenommen werden. Aus fleischhygienerechtlichen Gründen sollte die Entblutung auch nach einem Kugelschuss innerhalb von maximal 3 Minuten erfolgen.
- Zum Auffangen des Blutes eignet sich eine flache Entblutewanne, die nach dem Anheben des Vorderbeins unter die Stichstelle am Brusteingang geschoben wird (siehe Foto 2).

Vorgehensweise beim Auftreten von Fehlschüssen:

Fehlschüsse sind bei unerfahrenen Schützen möglich, aber bei erfahrenen Schützen sehr selten. Sie erfordern nicht den Entzug der Erlaubnis, wenn alle Beteiligten ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben.

Wenn ein Fehlschuss aufgetreten ist, sollte die Behörde die Ursachen ermitteln und bei Bedarf dem Schützen Schießübungen auferlegen und/oder eine Nachschulung bei einem erfahrenen Schützen empfehlen. Sie kann auch den Nachweis eines für diese Schussdistanz geeigneten Schießstandes mit einer Bescheinigung des Schießstandes einfordern, dass der Schütze präzise mit der betreffenden Waffe und Munition auf die erforderliche Entfernung umgehen kann.

Der Entzug der Sachkundebescheinigung sollte geprüft werden, wenn der Schütze einen Fehlschuss laut Bericht des amtlichen Tierarztes durch fahrlässiges Verhalten verursacht hat oder trotz häufiger Durchführung des Kugelschusses eine hohe Fehlbetäubungsrate hat.

4. Besonderheiten bei Schlachtungen von Schweinen, Equiden, Schafen und Ziegen

Schweine:

- Für Schlachtungen nach Kap. VIa des Anhang III der VO(EG) 853/2004 ist zwingend eine Elektrobetäubungsanlage zu verwenden, da es sich hier nicht um eine Hausschlachtung, sondern eine Schlachtung im Rahmen des EU-Rechts handelt. Sie muss alle tierschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen, insbesondere muss sie über Aufzeichnungsmöglichkeiten für die elektrischen Schlüsselparameter verfügen (Anhang II Nr. 4.1. Satz 1 der VO(EG) 1099/2009). Daher ist die Betäubung in der Nähe eines geeigneten Stromanschlusses durchzuführen. Alternativ kann ein Notstromaggregat oder eine sonstige geeignete mobile Stromversorgung für die Elektrobetäubungsanlage verwendet werden. Als Ersatzbetäubungsgerät ist ein Bolzenschussapparat zulässig.
- Bei Schweinen aus ganzjähriger Freilandhaltung kann mit Einwilligung der zuständigen Behörde die Bolzenschussbetäubung erlaubt werden (§ 12 Abs. 3 TierSchIV i.V.m. Anlage 1, Nr. 1.1.1.).
- Kugelschussbetäubungen sind für Schweine auch aus ganzjähriger Freilandhaltung nicht zulässig und nur zur Nottötung erlaubt (Ausnahmeverfahren nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 TierSchIV z. B. entlaufene Tiere).
- Bei der Berechnung der zulässigen Transportzeit von 2 Stunden ist auch zu berücksichtigen, dass Schweine anschließend jeweils 5-10 Min. in der Brühmaschine benötigen. Die Schweine sollten daher gekennzeichnet oder in der Reihenfolge der Schlachtung in der ME gelagert werden, damit das zuerst entblutete Schwein zuerst gebrüht und ausgenommen wird. Bei keinem der 6 möglichen Schweine dürfen die 2 Stunden überschritten werden.
- Wenn das Entbluten im Freien erfolgt, darf das Blut nicht zur Herstellung von Lebensmitteln (z. B. Blutwurst) verwendet werden.

Domestizierte Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel):

- Kap. VIa des Anhang III der VO (EG) Nr. 853/2004 gilt für alle domestizierten Equiden, d. h. für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel. Es gilt aber nicht für Wildpferde (z. B. in Naturschutzgebieten).
- Kugelschussbetäubungen sind für Pferde nicht zulässig und nur im Einzelfall erlaubt (Ausnahmeverfahren nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 TierSchIV, Nottötung z. B. entlaufene oder verunfallte Pferde, kranke oder altersschwache Wildpferde).
- Halfterfähige Pferde können zur Einschränkung der Kopfbewegung für die Bolzenschussbetäubung am Halfter und Strick fixiert werden.

Schafe/Ziegen:

- Seit 9. Mai 2024 dürfen auch bis zu 9 Schafe und Ziegen im Herkunftsbestand betäubt und entblutet werden. Für eine bereits für Rinder geprüfte ME kann eine Erweiterung des Prüfbescheids beim RP Kassel beantragt werden.
- Schafe und Ziegen, die zur Schlachtung vorgesehen sind, sollten in einem umgrenzten Wartebereich untergebracht werden, von dem aus der Entblutebereich nicht einsehbar ist.
- Das einzelne Schlacht tier darf erst dann stehend oder auf einem Schragen fixiert werden, wenn die sachkundige Person zur Betäubung bereitsteht.
- Wenn die Betäubung außerhalb der ME und die Entblutung innerhalb der ME stattfinden soll, dann muss sichergestellt sein, dass das Intervall zwischen Betäubung und Entblutung eingehalten wird.
- Wenn die Entblutung außerhalb der ME stattfindet, ist das Blut mit geeigneten Behältnissen aufzufangen.
- Alle Schafe und Ziegen müssen so transportiert werden, dass der Halsbereich auf dem Entbluterost der ME liegt.
- Die Schlacht tier e sind so zu lagern bzw. zu kennzeichnen, dass sie im Schlachtbetrieb in der Reihenfolge ihrer Entblutung entladen und ausgeweidet werden können.

ANTRAG
auf Genehmigung von
SCHLACHTUNGEN IM HERKUNFTSBETRIEB
gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VIa

Antragsteller (Landwirt):

.....
.....
.....
.....

I.

- Ich beantrage die Schlachtung folgender Tierarten mit einer mobilen Schlachteinheit (ME) als Dauergenehmigung:
 - Rinder: Rasse.....Gewichtsklasse:.....
Haltungsform: ganzjährige Freilandhaltung
 saisonale Freilandhaltung
 Stallhaltung
.....
 - Schafe / Ziegen
 - Schweine
 - Equiden (Pferde / Esel)
- Ich beantrage die Schlachtung des folgenden Einzeltieres mit einer ME (Tierart, Rasse, Kennzeichen, Geschlecht, Gewicht):
.....

II. Die folgenden Anforderungen sind erfüllt:

- Zwischen einem Schlachtbetrieb und mir als Eigentümer der Tiere besteht eine schriftliche Vereinbarung zur Nutzung einer ME (Kap. VIa, Buchstabe b).
(Hinweis: Schriftliche Vereinbarung zur Nutzung der ME beifügen)
- Mir ist bekannt, dass ich den amtlichen Tierarzt mindestens drei Tage vor dem Datum und der Uhrzeit der beabsichtigten Schlachtung der Tiere informieren muss. (Kap. VIa, Buchstabe c).
- Ich werde die nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sachkundige Person (Schlachter, Schütze) die Schlachtung nur in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes, der die Schlachtieruntersuchung des zur Schlachtung bestimmten Tieres durchführt, durchführen lassen. (Kap. VIa, Buchstabe d).
- Die ME, die zum Transportieren der geschlachteten Tiere/des geschlachteten Tieres vorgesehen ist, verfügt über eine Eignungsprüfung durch die zuständige Behörde bzw. die Eignungsprüfung ist beantragt oder sie ist als Teil eines Schlachtbetriebes EU-zugelassen (Kap. VIa, Buchstabe e).

Kennzeichen/Fahrgestell-Nr der ME:.....

- Die geschlachteten und ausgebluteten Tiere können hygienisch und unverzüglich direkt zum Schlachtbetrieb transportiert werden. Die gesamte Transportdauer beträgt maximal 2 Stunden (Kap. VIa, Buchstabe f).
Geschätzte reine Fahrtzeit (ohne Be-/Entladen):Min.
- Die Entfernung von Magen und Darm vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes
 - wird beantragt ist nicht erforderlich.
- Das Fahrzeug verfügt über eine Kühlung / nicht über eine Kühlung
(Hinweis: Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen, müssen die geschlachteten Tiere gekühlt werden. Wenn die klimatischen Bedingungen dies zulassen, ist kein aktives Kühlen erforderlich.) (Kap. VIa, Buchstabe g).
- Mir ist bekannt, dass ich den Schlachtbetrieb bei jeder Schlachtung vorab über die beabsichtigte Ankunftszeit der geschlachteten Tiere informieren muss, damit unverzüglich nach Ankunft im Schlachthof die weiteren Schlachtarbeiten erfolgen können (Kap. VIa, Buchstabe h).
- Mir ist bekannt, dass ich dem/den Schlachtier(en) zusätzlich auch das Begleitpapier zur Schlachtieruntersuchung und zum Entblutezeitpunkt (amtliche Bescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235) mitgegeben oder vorab dem Schlachtbetrieb digital übermitteln muss. (Kap. VIa, Buchstabe i).

III. Angaben zum Betäubungsverfahren:

- Die Betäubung erfolgt mittels Bolzenschuss Elektrobetäubung:

Hersteller und Gerätetyp:.....
- Ersatzbetäubungsgerät: Bolzenschuss (Elektrobetäubung)

Hersteller und Gerätetyp:.....
- Eine für diesen Zweck geeignete Fixiermöglichkeit für Rinder (nur bei Bolzenschuss):
 - ist bereits vorhanden
 - wird vom Schlachtbetrieb gestellt
 - ist nicht erforderlich, da die Tiere am Halfter fixiert werden können
- Ich beantrage Kugelschuss als Betäubung (12 Abs. 3 Tierschutz-Schlachtverordnung):
 - Die Rinder leben in ganzjähriger Freilandhaltung: alle Teilherde (bitte erläutern)
 - Die Schlachttiere leben nicht in ganzjähriger Freilandhaltung, aber ich benötige eine Ausnahmegenehmigung (bitte auf einem Beiblatt begründen)
 - Ein Schütze mit Sachkundebescheinigung nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und waffenrechtlicher Schießeraubnis nach §10 Waffengesetz soll die Kugelschussbetäubung auf folgender/n Fläche/n durchführen (Flur-Nr. eintragen):

.....

Ort, Datum

.....
Unterschrift (Antragsteller)

Anlagen:

- Vereinbarung** (nach Kapitel VIa Buchstabe (b) der VO (EG) Nr. 853/2004)
- Kopie der Prüfbescheinigung der ME** oder der EU-Zulassung der ME
(nach Kapitel VIa Buchstabe (e) der VO (EG) Nr. 853/2004
oder: wird nachgereicht, beantragt beim RP Kassel am:
- Sachkundebescheinigung und Schießeraubnis des Schützen (nur bei Kugelschuss)

VEREINBARUNG

über die Durchführung von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb
gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Buchstabe (b) der VO (EG) Nr. 853/2004
(Nutzungskonzept)

Die Vereinbarung wird getroffen zwischen dem
Besitzer der Schlachttiere:

.....
.....
.....

.....
(Name und Adresse des Tierbesitzers, Kontaktdaten, HIT-Nummer)

und dem
Schlachtbetrieb:

.....
.....
.....

.....
(Name, Adresse des Schlachthofbetreibers, Kontaktdaten, Zulassungsnummer)

Es wird vereinbart, Schlachtungen im Betrieb des o. g. Tierbesitzers unter Nutzung der dem o.g. zugelassenen Schlachtbetrieb oder dem Tierhalter zugehörigen mobilen Schlachteinheit (ME)

(konkrete Bezeichnung der ME, amtliches Kennzeichen und/oder andere Identifikationsnummer, z.B. Fahrgestellnummer), durchzuführen.

Die Eignungsprüfung der ME: wurde beantragt am: _____
 ist bestanden und dem Antrag in Kopie beigelegt

Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird nur durchgeführt, wenn die behördliche Genehmigung vorliegt.

Folgende Tierarten werden vereinbart:

bis 3 Rinder bis 6 Schweine bis 3 Pferde/Esel bis 9 Schafe/Ziegen

Die Prüfung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der ME liegt beim Schlachthofbetreiber.

Die rechtliche und die fachliche Verantwortung für die Tätigkeiten wird in dieser Nutzungsvereinbarung wie folgt geregelt (Zutreffendes ankreuzen):

Tätigkeit	Schlachthof- betreiber	Tier- besitzer	Dienst- leister (falls vorhanden)
Prüfung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der Mobilien Einheit (ME)			
Die Unterrichtung des für den Herkunftsbetrieb zuständigen amtlichen Tierarztes erfolgt durch			
Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer Ruhigstellung (Zutrieb)			
Ruhigstellung der Tiere zum Zwecke der Betäubung und Tötung (Fixierung) – entfällt bei Kugelschuss			
Prüfung der Funktionsfähigkeit der Rinderfixiereinrichtung (falls nicht Teil der ME) – entfällt bei Kugelschuss			
Wartung der Betäubungsgeräte			
Bei elektr. Betäubung: Auslesen der Aufzeichnungseinrichtung des E-Gerätes			
Betäubung (Person mit Sachkundebescheinigung nach TierSchlV, bei Kugelschuss zusätzlich mit Schießerpapier nach §10 Waffengesetz, unter der Verantwortung von)			
Dokumentation der Wirksamkeit der Betäubung (Eigenkontrollen)			
Einhängen und Hochziehen (falls Entbluten nicht im Liegen erfolgt)			
Entblutung			
Verbringen des Tierkörpers in die ME (falls die Entblutung außerhalb der ME durchgeführt wird)			
Transport des Schlachtkörpers in der ME zum Schlachthof			
Reinigung/Desinfektion der ME			
Entnahme von Magen und Därmen (falls der Transport mehr als 2 Stunden Transportzeit erfordert)			
Versorgung der ME mit Starkstromkabel (falls erforderlich)			
Versorgung der ME mit Trinkwasser für das Handwaschbecken (falls erforderlich)			

Die ggf. erforderliche Entnahme von Magen und Därmen erfolgt durch den Schlachthofbetreiber ist nicht erforderlich (weniger als 2 Stunden Transportzeit)

Zur Versorgung der ME wird vom Tierbesitzer folgendes benötigt:.....
(z.B. Wasser, Starkstromkabel)

Für alle nicht vom Schlachthofbetreiber übernommenen Arbeitsschritte liegt die Verantwortung beim o. g. Tierbesitzer.

Alle weiteren relevanten tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben sind den Unterzeichnern bekannt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Tierbesitzer)

(Unterschrift Verantwortlicher des Schlachtbetriebs)

ANTRAG
Eignungsprüfung einer „Mobilen Schlachteinheit“ (ME)
für

SCHLACHTUNGEN IM HERKUNFTSBETRIEB

gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VIa, Buchstabe e

Angaben Antragssteller*in:

- Schlachtbetrieb landwirtschaftlicher Betrieb Dienstleister
- Sonstiges:

Name/Vorname:

Anschrift:

.....

Tel./Mail:

Angaben zur Mobilen Schlachteinheit:

Kennzeichen: Fahrgestell-Nr.:

zulässige Zuladung (kg):

Hersteller und Typbezeichnung:

- ISS-Trampenau, T-Trailer, Typbezeichnung:
- Uria e.V., MSB Box, Typbezeichnung:
- Baos, Typenbezeichnung:
- Sonstiges Modell:
- Eigenbau

Ausstattung der Mobilen Schlachteinheit:

- (Höhe/Länge/Breite, Material):
- Material glatt, leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- beim Transport verschließbar:
 - Heckklappe
 - Dach abhebbar, beim Transport fest mit den Wänden verbunden:
 - Metall
 - Sonstiges Material (glatt, desinfizierbar):
- auslaufsicher
- hygienische Handwascheinrichtung
 - vorhanden
 - nicht vorhanden (reines Transportfahrzeug)

- Winde
 - vorhanden, technische Daten (Typbezeichnung, Meter/Min., Volt, Ampere, Zugkraft in kg):
 - nicht vorhanden (Verladen mit Frontlader o. ä.)

- Schragen
 - vorhanden, Anzahl.....
 - nicht vorhanden (Entladen des Schlachttieres mit Frontlader / Radlader / manuell)

- Betäubung außerhalb des Hängers
 - Rind ○ Pferd/Esel ○ Schwein ○ Schaf/Ziege

- Betäubung innerhalb des Hängers
 - Rind ○ Pferd/Esel ○ Schwein ○ Schaf/Ziege
 - Ruhigstellung / Fixierung je Tierart möglich

- Entblutung außerhalb des Hängers
 - Entblutewanne und Abdeckgitter zum hygienischen Transport vorhanden

- Entblutung im Hänger
 - ausreichend große Entblutewanne und Abdeckgitter vorhanden
 - ggf. Hereinziehen des betäubten Tieres in vorgeschriebener Zeit möglich (Rind, Bolzenschussbetäubung – max. 60 Sekunden)

- Halterung für Messerkorb
 - vorhanden ○ nicht vorhanden

- Kühleinrichtung
 - vorhanden ○ nicht vorhanden

Weitere Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Antragssteller/in

Anlage:

1. Kopie Fahrzeugschein
2. bei Eigenbau: Fotos

Anhang IV:

Zuständige Behörde (Stempel)

AMTLICHE BESCHEINIGUNG

für im Betrieb geschlachtete Rinder, Schweine, Hausequiden, Ziegen, Schafe
i.V.m. Verordnung (EG) 853/2004 Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VIa
(Artikel 6 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission i.V.m.
Anhang IV, Kap.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235)

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin:.....

Nr.:.....

1. Identifizierung der Tiere

Tierart:.....

Anzahl Tiere:.....

Kennzeichnung:.....

2. Angaben zur Herkunft der Tiere

Anschrift des Herkunftsbetriebs:

HIT-Nummer des Betriebs * :.....

3. Angaben zur Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert:

.....

Art des Transportmittels:.....

4. Andere relevante Angaben

.....

5. Erklärung

Der/Die Unterzeichnete erklärt, dass:

- die oben bezeichneten Tiere am(Datum) um.....Uhr im vorgenannten Betrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für schlachtauglich befunden wurden;
- die Tiere am(Datum) um(Uhrzeit) im Betrieb geschlachtet wurden und die Schlachtung und das Ausbluten ordnungsgemäß durchgeführt wurden;
- folgendes in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz festgestellt wurde:.....
- die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren den gesetzlichen Vorschriften genügten und einer Schlachtung der Tiere nicht entgegenstanden.

Ausgestellt in:

(Ort)

Am:

(Datum)

Stempel/Siegel

*= optional

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin)

Anhang V: **Muster** <<Zuständige Behörde>>

Genehmigung einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb
gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004

Herrn/Frau _____
Adresse
Betrieb
VVVO-Nr.
Zulassungsnummer

wird die Genehmigung erteilt, bis zu

- drei Rinder **oder**
- sechs Hausschweine **oder**
- drei Pferde/Esel **oder**
- neun Schafe/Ziegen

je Schlachtvorgang auf seinem/ihrer Betrieb unter Verwendung einer mobilen Einheit zu schlachten.

Dieser Genehmigung liegt die Vereinbarung vom _____ zur Nutzung einer mobilen Schlachteinheit gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Buchstabe (b) der VO (EG) Nr. 853/2004 zwischen

(Name und Adresse des Tierbesitzers, Betrieb)

und dem nachfolgend genannten Schlachtbetrieb zugrunde:

(Firmenbezeichnung und Adresse des Schlachtbetriebes)

Die Vereinbarung hat hier am _____ vorgelegen. Die darin festgelegten Sachverhalte sind vollumfänglich einzuhalten.

Die Entblutung außerhalb der mobilen Einheit wird genehmigt, soweit der vorgesehene Standort der Schlachtung nicht in einer in Zusammenhang mit dem Ausbruch einer Tierseuche festgelegten Sperrzone gemäß Artikel 4 Nr. 41 der Verordnung (EU) 2016/429 liegt.

Vor Beginn der Schlachtung sind mindestens folgende Unterlagen zur Einsichtnahme durch den amtlichen Tierarzt / die amtliche Tierärztin bereitzuhalten:

- a. Identitätsnachweise der Tiere
- b. Lebensmittelketteninformation
- c. Sachkundenachweis gemäß Art. 7 Abs. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 i.V.m. § 4 Abs. 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung

Die nachfolgenden Hinweise auf bestehendes EU-Recht bitte ich zu beachten.

Rechtsbehelf
Kostenbescheid

Ort, Datum

Verantwortlicher Genehmigungsbehörde

Folgende Hinweise zu den EU-rechtlichen Vorschriften werden gegeben:

- 1) Der Termin, der genaue Ort der Schlachtung sowie die Art, die Kategorie und Zahl der Schlachttiere ist mir mindestens drei Tage (Datum, Uhrzeit) vor dem beabsichtigten Schlachttermin bekanntzugeben und mit mir abzustimmen.¹
- 1) Um die unverzügliche weitere Bearbeitung des/der Schlachtkörper/s sicherzustellen, hat der Tierbesitzer den Schlachthof über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens des geschlachteten Tieres / der geschlachteten Tiere beim Schlachtbetrieb zu informieren.¹
- 2) Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb darf ausschließlich in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin durchgeführt werden.¹
- 3) Für die Betäubung/Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden, mittels Kugelschuss gemäß Anlage 1 Nr. 2.1.2 der Tierschutzschlachtverordnung muss eine waffenrechtliche Schießerlaubnis Ihres/r zuständigen Ordnungsamtes /Waffenbehörde sowie eine Erlaubnis des Veterinäramtes vorliegen.²
- 4) Auf tierschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere auf die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung wird verwiesen.³
- 5) Bei der Entblutung außerhalb der mobilen Einheit ist das Blut so aufzufangen, dass die Kontamination des Erdbodens verhindert wird.¹ Derart gewonnenes Blut darf nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden¹ und ist als KAT 2-Material gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte zu entsorgen⁴.
- 6) Die Entfernung von Magen und Darm darf vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes erfolgen. ¹ Alle entfernten Eingeweide müssen das geschlachtete Tier zum Schlachthof begleiten und als zu jedem einzelnen Tier gehörend identifiziert werden.⁵
- 7) Die geschlachteten Tiere sind direkt, ohne jede ungerechtfertigte Verzögerung und unter Einhaltung der Hygieneanforderungen zum o. g. Schlachtbetrieb zu befördern. ¹
- 8) Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen, müssen die geschlachteten Tiere von Beginn an gekühlt werden. Ein aktives Kühlen ist nicht erforderlich, wenn die klimatischen Bedingungen es zulassen. ¹
- 9) Die vom amtlichen Tierarzt / der amtlichen Tierärztin nach der Schlachtieruntersuchung ausgestellte amtliche Bescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 muss den/die Schlachttierkörper zum Schlachtbetrieb begleiten und dort vorgelegt werden.¹

¹ Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über spezielle Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29. April 2004 (Abl. L 139 vom 30.04. 2004 Seite 55, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/XXXX vom XX.XX.2021 (Abl. L XX vom XX.XX.2021)

² Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2982)

³ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Abl. L 303 vom 18.11.2009 S. 1)

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1)

⁵ Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 13 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über spezielle Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29. April 2004 (Abl. L 139 vom 30.04. 2004 Seite 55, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/XXXX vom XX.XX.2021 (Abl. L XX vom XX.XX.2021)